

## **RICHTLINIEN ZUR FÖRDERUNG VON KLEINSTUNTERNEHMEN IM EINZELHANDEL DER STADT INGELHEIM AM RHEIN**

für die Gewährung von Zuschüssen unterhalb der Geringfügigkeitsgrenze an Kleinstunternehmen im Stadtzentrum und der Stadtteilzentren der Stadt Ingelheim.

### **1. ZUWENDUNGSZWECK**

Die Stadt Ingelheim am Rhein – Stabsstelle Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing – gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien zur Förderung mittelständischer Kleinstunternehmen im Einzelhandel für Existenzgründungen, Existenzsicherungen, Errichtung, Um- und Ausbau oder Modernisierung im Stadtzentrum und der Stadtteilzentren Zuschüsse unterhalb der Geringfügigkeitsgrenze im vereinfachten Verfahren.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Stadt Ingelheim nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

In Übereinstimmung mit dem Mittelstandsförderungsgesetz sollen mit dieser Förderung die finanziellen Lasten von Kleinstunternehmen im Einzelhandel in den belastenden Situationen, die Gegenstand der Förderung sind, gemindert, die Erfolgchancen der Unternehmen verbessert und damit möglichst die Schaffung zusätzlicher und die Sicherung vorhandener Arbeitsplätze in Ingelheim erreicht werden.

### **2. GELTUNGSBEREICH**

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf den Innenstadtbereich und die Stadtteilzentren. Die exakten Abgrenzungen sind den Lageplänen (Anlage 1 -5), welche Bestandteil dieses Programms sind, zu entnehmen.

Gefördert werden Zuwendungsempfänger im Sinne der Richtlinien, die ihren Betriebs- sitz/ Niederlassung oder Zweigniederlassung innerhalb dieses Geltungsbereichs haben.

### **3. ZIEL DER ZUWENDUNG**

Ziel dieser Zuwendung an Kleinstunternehmen im Einzelhandel im Stadtzentrum und den Stadtteilzentren (Ziffer 2) ist es, durch Bestandssicherung und Neuansiedlung von Handel, das Stadtzentrum und die Stadtteilzentren zu stärken und auf Dauer zu sichern. In städtebaulicher Hinsicht verfolgt die Richtlinie den Zweck, die Kunden durch ein breites Spektrum an innenstadtrelevanten Sortimenten an die Innenstadt und Stadtteilzentren Ingelheims zu binden, um somit eine attraktives Angebot an Waren des täglichen und mittelfristigen Bedarf zu sichern. Mit dieser Zuwendungsrichtlinie soll die Benachteiligung der Kleinstunternehmen in der Innenstadt und der Stadtteilzentren im Verhältnis zu Unternehmen in den Randlagen der Stadt, wo die Bodenpreise und entsprechend die Mieten günstiger sind, ausgeglichen und somit die Kaufkraftströme, Käufer und Besucher im Zentrum und den Stadtteilzentren gebunden werden.

#### **4. GEGENSTAND DER FÖRDERUNG**

Kleinstunternehmen im Einzelhandel innerhalb des in Ziffer 2 definierten Geltungsbereiches können eine Förderung erhalten für Existenzgründung und Existenzsicherung sowie für Errichtung, für Um- und Ausbaumaßnahmen oder Modernisierung ihres Betriebes.

#### **5. ZUWENDUNGSEMPFÄNGER**

Zuwendungsempfänger können natürliche und juristische Personen sein, die ein Kleinunternehmen führen.

#### **6. DEFINITION VON KLEINSTUNTERNEMEN IM SINNE DER RICHTLINIEN**

(gem. EG Empf. AZ.: K (2003 1422 vom 06.05.2003)

##### **Unternehmen**

Als Unternehmen gilt jede Betriebseinheit unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Dazu gehören insbesondere auch jene Einheiten, die handwerkliche Tätigkeit oder andere gewerbliche Tätigkeiten als Einpersonen- oder Familienbetriebe ausüben, sowie Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.

##### **Kleinstunternehmen**

Innerhalb der Kategorie der kleineren/mittleren Unternehmen (KMU) wird ein Kleinunternehmen als ein Unternehmen definiert, das weniger als 10 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 2 Mio. EUR nicht überschreitet.

#### **7. ART UND UMFANG, HÖHE DER FÖRDERUNG**

Die Förderung erfolgt für die jeweilige in Ziffer 1 genannte Einzelmaßnahme wie Existenzgründungen, Existenzsicherungen, Errichtung, Um- und Ausbau oder Modernisierung, einmalig als Anteilsfinanzierung bis max. 50 % der nachgewiesenen förderfähigen Investition max. 5.000,00 € auf eine Dauer von 3 Jahren, durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss.

Der Zuschuss bis zu 5.000,00 € gilt im Sinne der EU-Verordnung - De-minimis Beihilfe als geringfügig.

#### **8. SONSTIGE ZUWENDUNGSBESTIMMUNGEN**

- a) Bei der Berechnung der förderfähigen Investitionskosten gemäß Ziffer 7 bleiben außer Betracht

1. Betriebsmittel, Warenlager oder sonstige Güter des Umlaufvermögens,
  2. Firmenwert bei Erwerb eines Unternehmens oder Betriebes,
  3. Sacheinlagen,
  4. bei Existenzgründungen: Eigentumserwerb an Immobilien,
  5. Investitionen, die aus anderem Anlass aus öffentlichen Mitteln der Stadt Ingelheim bezuschusst werden.
  6. Eigenleistungen
- b) Der Nachweis der Investitionen ist durch Vorlage der Rechnung zu erbringen. Diese Dokumente sind nach Beendigung der Investitionen der Stabsstelle Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing zur Prüfung vorzulegen.
- c) Die Stabsstelle Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing ist zu regelmäßigen Erfolgskontrollen im Hinblick auf Zieldefinition und Zweckerreichung der von ihr gewährten Subventionen verpflichtet. Der Zuschussempfänger ist daher verpflichtet, an Maßnahmen zur Erfolgskontrolle durch die Behörde oder von ihr beauftragter Dritter mitzuwirken. Hierzu gehören insbesondere Auskünfte über die Auswirkungen des Zuschusses auf die Entwicklung des Unternehmens und seiner Arbeitsplätze in dem Förderzeitraum von 3 Jahren nach der Gewährung des Zuschusses.

## **9. BAUSTELLENMARKETINGFÖRDERUNG**

Firmen des Einzelhandels, des Gastronomiegewerbes sowie gewerblichen Dienstleistungsunternehmen, die im Geltungsbereich der Richtlinie nach Ziffer 2. liegen, kann auf Antrag eine Baustellenmarketingförderung in Höhe von einmalig bis zu 5000,- EUR gewährt werden, wenn durch städtische Baumaßnahmen wesentliche Beeinträchtigungen des üblichen Geschäftsbetriebs vorliegen.

Antragsberechtigte Firmen müssen diese Beeinträchtigungen in geeigneter Form nachweisen. Es muss erkennbar sein, dass negative wirtschaftliche Entwicklungen in unmittelbarem zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der städtischen Baumaßnahme stehen. Dem formlosen Antrag auf Baustellenmarketingförderung sind deswegen beizufügen:

- Überprüfbare Nachweise:
  - über die Geschäftsentwicklung (Umsatz, Gewinn, Verlust) in den zwei Jahren vor und während der Baumaßnahme (d.h. insg. drei Jahre, Bescheinigung des Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers)
  - Über die Geschäftsentwicklung (Umsatz, Gewinn, Verlust) über den Zeitraum der Geschäftstätigkeit bei Firmen, die kürzere Zeit als drei Jahre existieren (Bescheinigung des Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers)
- Auskunft über eine eventuelle Mietminderung, die durch die Baumaßnahme begründet wurde

Die Baustellenmarketingförderung wird in Form eines verlorenen Zuschusses gewährt, der im freien Ermessen des Empfängers für Maßnahmen zur Überwindung der durch die Baumaßnahme eintretenden Beeinträchtigung verwendet wird.

Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet bei jeder Baumaßnahme ob eine Förderung erfolgt und über den in Satz 1 genannten Höchstbetrag. In besonders begründeten

Fällen kann er eine Ausnahme von den Voraussetzungen der Ziffer 6. Abs. 2 (Kleinstunternehmen) vorsehen.

Auf die Gewährung der Baustellenförderung besteht kein Rechtsanspruch; vielmehr entscheidet die Stabsstelle für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing im pflichtgemäßen Ermessen.

## **10. VERFAHREN**

Der formlose schriftliche Antrag auf Förderung des Investitionsvorhabens ist zu richten an die Stadt Ingelheim – Stabsstelle Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing, Neuer Markt 1, 55218 Ingelheim am Rhein. Der schriftliche Antrag muss vor Beginn des Investitionsvorhabens bei der Stadt Ingelheim eingegangen sein. Das Investitionsvorhaben darf erst nach Bestätigung des Antrageingangs durch die Stadt Ingelheim – Stabsstelle Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing begonnen werden, sonst kann die Förderfähigkeit entfallen. Die Wirtschaftsförderung prüft nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Ziele und Zwecke die Förderung. Als Beginn der Investition ist grundsätzlich der erste Schritt zu ihrer Verwirklichung anzusehen. Als Investitionsbeginn gilt daher bereits der Abschluss eines Kaufvertrages über Grundstücke (es sei denn, der Kaufvertrag ist länger als zwei Jahre vor Antragstellung abgeschlossen worden), Gebäude oder Räume; im übrigen Bestellung, Auftragserteilung oder tatsächlicher Baubeginn. Verträge unter Rücktrittsvorbehalt – wenn dieser im Vertrag selbst enthalten ist – sowie Mietverträge über Räume gelten nicht als Investitionsbeginn.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

Im Rahmen dieser Richtlinien gewährte Zuschüsse sind eine Subvention im Sinne des Subventionsgesetzes (des Bundes) vom 29. Juli 1976. Eine missbräuchliche Inanspruchnahme ist gemäß § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes (des Bundes) strafbar.

Subventionserhebliche Tatsachen sind alle Angaben, die zur Erlangung oder zum Bewilligen einer Zuwendung erforderlich sind.

## **11. INKRAFTTRETEN**

Diese Richtlinie tritt am 01. Juli 2009 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2013 befristet. Maßgebend für ihre Anwendung ist der Antrageingang bei der Stadt Ingelheim. Bereits gestellte Anträge werden im Rahmen dieser Richtlinien bearbeitet, geprüft und entschieden. Die Baustellenmarketingförderung tritt ab 20. Juni 2011 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2013 befristet.

Ingelheim, 20. Juni 2011

gez.

Dr. Joachim Gerhard  
Oberbürgermeister